

Deutscher Ferienhausverband
Michelle Schwefel
Leiterin der Geschäftsstelle
Europaplatz 2
10557 Berlin

Berlin, 12.05.2024

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Tourismusausschuss am 15.05.2024 zur Novellierung der EU-Pauschalreiserichtlinie

Der Deutsche Ferienhausverband (DFV) vertritt als größter Branchenverband die Interessen der Ferienhausbranche in Deutschland. Er ist außerdem Gründungsmitglied des Aktionsbündnisses Tourismusvielfalt.

Wir danken Ihnen an dieser Stelle herzlich, zur geplanten Novellierung der EU-Pauschalreiserichtlinie Stellung nehmen zu dürfen.

Grundlegende Kritik am Entwurf der EU-Kommission

Der **Deutsche Ferienhausverband** hat bereits im Februar als Teil des **Aktionsbündnis Tourismusvielfalt** ausführlich Stellung zu den Plänen der EU-Kommission bezogen¹.

Wir sehen den Vorschlag der EU-Kommission als kritisch an, weil dieser vor allem zu weiterer Bürokratisierung und steigenden Kosten führt, ohne die Probleme angemessen zu adressieren, die sich in der Pandemie bei der Anwendung der Pauschalreiserichtlinie ergeben haben.

Ich möchte in unserer Stellungnahme vor allem auf einen Aspekt eingehen, der vornehmlich in Deutschland diskutiert wird: Die Ausweitung des Geltungsbereichs der Pauschalreiserichtlinie durch die Einbeziehung von Einzelreiseleistungen unter das Pauschalreiserecht.

Die Forderungen erstrecken sich von einer generellen Einbeziehung von Einzelleistungen unter das Pauschalreiserecht bis hin zu einer Einbeziehung von Einzelreiseleistungen unter bestimmten Umständen (z.B. Reisepreis oder Reisedauer).

Wir halten eine solche Ausweitung weder für geboten noch für verhältnismäßig.

¹ https://tourismusvielfalt.de/wp-content/uploads/2024/02/ATV-Positionspapier-Pauschalreiserichtlinie_Ausschuss-fuer-Tourismus.pdf

Pauschalreisen und individuell gebuchte Einzelreiseleistungen wie beispielsweise Hotels, Campingplatzaufenthalte und Ferienwohnungsbuchungen erfreuen sich in Deutschland annähernd gleicher Beliebtheit. Anbieter wie Online Travel Agencies (OTAs) oder klassische Veranstalter bieten dabei häufig sowohl Einzelreiseleistungen als auch verbundene Reiseleistungen und Pauschalreisen. Die Angebots- und Anbietervielfalt erlaubt es Kundinnen und Kunden, je nach Situation und Anforderungen das für sie beste Reiseangebot auf dem jeweils besten Vertriebsweg auszuwählen, gleich ob Reisebüro, OTA oder klassischer Reiseveranstalter. Die Online-Verfügbarkeit von Reiseangeboten sorgt dabei für eine hohe Transparenz und Vergleichbarkeit.

In der Praxis gibt es nur wenige Rechtsstreitigkeiten über die Abgrenzung von Pauschalreise, verbundener Reiseleistung und Einzelreiseleistung. Die Verbraucherinnen und Verbraucher schätzen die Wahlfreiheit und machen davon bei der Auswahl ihres bevorzugten Reiseproduktes sehr bewusst je nach Situation und Anforderungen Gebrauch. Wir plädieren entschieden dafür, die Wahlfreiheit und damit auch Angebotsvielfalt zu erhalten.

Eine Einzelreiseleistung als Pauschalreise zu behandeln, widerspricht hingegen dem Grundsatz, dass eine Pauschalreise aus mehreren Leistungen besteht, und entwertet die erst eingeführten verbundenen Reiseleistungen. Außerdem wird der Unterschied zwischen Pauschalreise und Einzelleistungen aufgeweicht.

Eine nationale Insellösung stellte obendrein einen Wettbewerbsnachteil für Anbieter auf dem deutschen Markt dar. Der Urlaub in Deutschland würde sich zusätzlich zu den Preissteigerungen aufgrund von Inflation, gestiegener Energiepreisen und Löhnen sowie gestiegenen bürokratischen Belastungen (beispielsweise durch das Plattformsteuertransparenzgesetz) weiter verteuern, derweil Anbieter in anderen Mitgliedsstaaten durch diese Regelung nicht betroffen wären

Schon im Gesetzgebungsprozess zur nationalen Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie 2017 wurde diskutiert, die Vermietung von Ferienimmobilien als Einzelreiseleistung dem Pauschalreiserecht zu unterstellen. Damit wäre der Wirkungsrahmen der Pauschalreiserichtlinie erheblich erweitert worden, zum Nachteil einer einzelnen Beherbergungsform, die damit gegenüber anderen Unterkunftsanbietern wie Hotels, Pensionen, Campingplätzen, aber auch anderen Einzelreiseangeboten schlechter gestellt worden wäre. Die Befürchtung, dass eine Nicht-Einbeziehung zu einer Verschlechterung der Verbraucherrechte führte, hat sich nicht bestätigt, wie 2021 in einem **Bericht der Bundesregierung über die Marktentwicklung betreffend veranstaltermäßig vertriebene Reiseeinzelleistungen**² ausgeführt wurde.

Wollte man Einzelreiseleistungen generell oder in bestimmten Fällen dem Pauschalreiserecht unterwerfen, würde eine „Lösung“ für ein Problem gesucht, das in der Realität nicht oder wenn nur in Einzelfällen auftritt, die auf juristischem Wege zufriedenstellend geklärt werden können. Der Aufwand, der für die betroffenen Unternehmen entstünde, wäre indes gewaltig, wenn jedes Hotel, jeder Ferienwohnungsanbieter, jeder Campingplatz etc. künftig die Regularien der Pauschalreiserichtlinie anwenden müsste.

² <https://dserver.bundestag.de/btd/19/257/1925790.pdf>

Für die Anbieter ginge das mit erheblichen Kosten einher – wenn sie denn überhaupt in der Lage sind, diesen zusätzlichen Aufwand zu stemmen. Gewachsene touristische Strukturen würden massiv gefährdet, die Angebotsvielfalt könnte eingeschränkt werden, weil insbesondere kleine und mittelständische Anbieter oder auch lokale und regionale Tourismusagenturen überproportional belastet würden. Eine weitere Konzentration des Angebots auf große Anbieter ließe sich nicht ausschließen.

Die zusätzlichen Kosten müssten an die Reisenden weitergegeben werden. Außerdem ergäbe sich daraus wiederum ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Reiseveranstaltern. Veranstalter bekommen für die Paketierung einer Pauschalreise besondere Nettotarife, dagegen handelt es sich bei Einzelleistungen immer um Endpreise, die damit auch teurer sind.

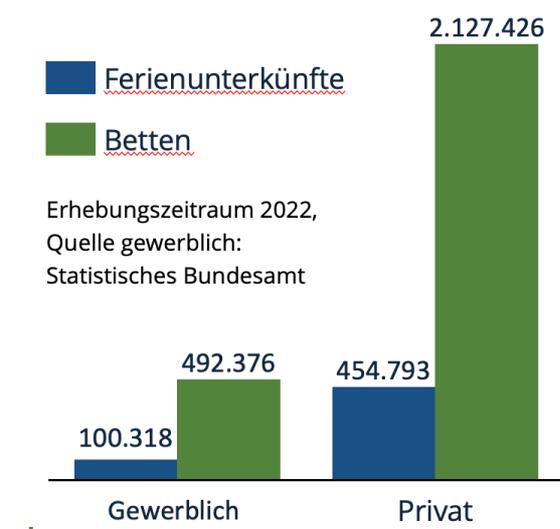
Struktur und wirtschaftliche Bedeutung des Ferienhausmarkts als Beispielmarkt für Einzelreiseleistungen

Der Deutsche Ferienhausverband hat in diesem Jahr eine Studie über wirtschaftliche Bedeutung und Struktur des Ferienhausmarkts herausgegeben³ Die folgenden Zahlen sind dieser Studie entnommen.

555.000 Ferienwohnungen und -häuser mit 2,6 Millionen Betten gibt es in Deutschland. **82% des Angebots**, das sind rund **455.000 Ferienunterkünfte** werden durch **private Vermieter erbracht**.

Gesamt **307 Millionen Übernachtungen** finden jährlich in Deutschland in Ferienwohnungen und -häusern statt. **250 Millionen davon in privaten Unterkünften** mit weniger als zehn Betten. Letztere werden nicht in offiziellen Beherbergungsstatistiken erfasst. Somit findet jede zweite touristische Übernachtung in einer Ferienunterkunft statt.

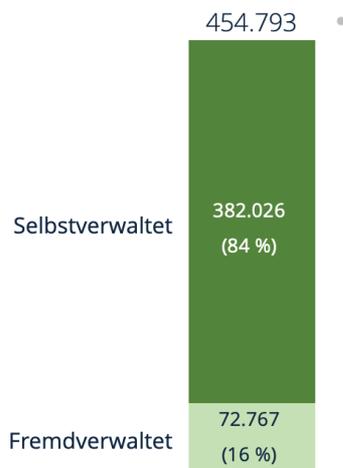
Anteil Ferienunterkünfte/Betten gewerblich/privat am Ferienhausmarkt



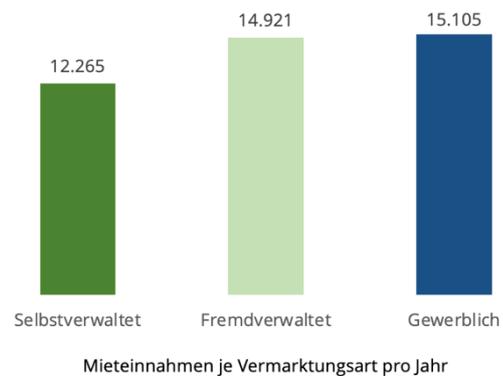
³ <https://www.deutscher-ferienhausverband.de/studie-ferienhausmarkt-in-deutschland/>

Viele dieser Unterkünfte werden von den Eigentümern selbst genutzt und zusätzlich an wechselnde Gäste vermietet. 84% der privaten Vermieter kümmert sich selbst um Vermarktung und Verwaltung, 16% beauftragen damit einen externen Dienstleister wie eine Ferienhausagentur. Verträge werden bei Privatvermietern in der Regel zwischen Gastgebenden und Reisenden direkt geschlossen, Plattformen treten vor allem als Vermittler auf.

Verwaltungsstruktur auf dem privaten Ferienwohnungsmarkt



Durchschnittliche Mieteinnahmen



Die durchschnittlichen jährlichen Mieteinnahmen privater Vermieter liegen bei <15.000 € pro Einheit. Die meisten Gastgeber verfügen über eine Ferienwohnung.

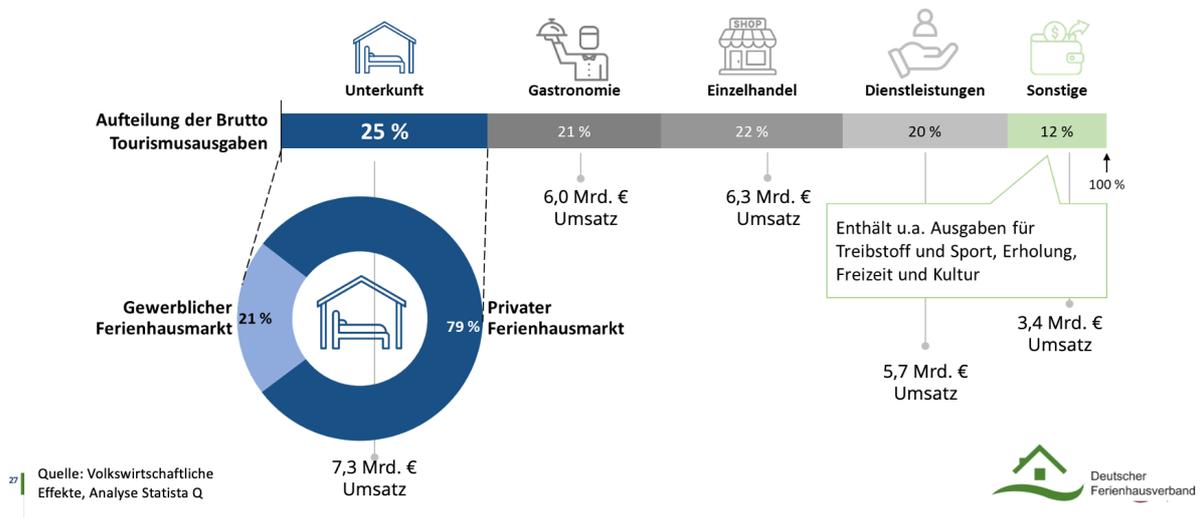
Wirtschaftliche Bedeutung des Ferienhausmarkts

Ferienhäuser und -wohnungen befinden sich vor allem im strukturschwachen Raum und tragen in erheblichem Maße zur regionalen Wertschöpfung bei. Jeder Gast gibt im Schnitt rund **93 € pro Tag** aus. Der **Bruttoumsatz gesamt beläuft sich auf 28,8 Milliarden Euro**. Davon entfällt nur ein Viertel auf die Unterkunft, die restlichen **75% fließen in lokale Gastronomie, Supermärkte und anderer Einzelhandel, Freizeitangebote und Dienstleistungen**.

Der Ferienhausmarkt generiert **5,8 Milliarden Einnahmen für den Staat aus Mehrwert- und Einkommenssteuer**. Hinzu kommen lokale Tourismussteuern und Gästeabgaben. Die Ausgaben der Gäste helfen, regionale Infrastruktur zu erhalten und zu erweitern, sodass auch die Einheimischen vom Tourismus profitieren.

Die Ausgaben von Gästen in Ferienunterkünften stärken die lokale Wirtschaft

Abstrahlungseffekte auf andere Wirtschaftszweige



Folgen einer Ausweitung der Pauschalreiserichtlinie auf Einzelleistungen

Würde man diese Gastgeber grundsätzlich oder beispielsweise ab einem Reisepreis von 500 € oder ab sieben Übernachtungen dem Pauschalreiserecht unterwerfen, würde dies zu einer massiven Überforderung führen. Sie müssten sämtlichen Verpflichtungen nachkommen, denen auch große Reiseveranstalter und -vermittler unterliegen. Dazu zählen nicht nur umfassende Informationspflichten. Der Reisepreis müsste gegen Insolvenz abgesichert werden. Das heißt, diese Gastgeber müssten eine entsprechende Versicherung abschließen, obwohl das tatsächliche Verlustrisiko durch Insolvenz nur gering ist. Das erscheint unverhältnismäßig.

Es steht zu befürchten, dass sich Anbieter in erheblichem Umfang aus dem Markt zurückziehen, mit gravierenden Konsequenzen für die Tourismusregionen in Deutschland und deren lokale Wirtschaft.

Nicht zuletzt würde sich die Buchung von Ferienwohnungen und -häusern erheblich verteuern, was insbesondere Familien als wichtigste Nutzergruppe treffen würde.

Zu unseren Mitgliedern zählen u.a. auch Agenturen, die den Gästen zusätzlich zu ihrer Unterkunft ein Fährticket als verbundene Reiseleistung anbieten. Nach den Plänen der EU-Kommission würde es sich künftig um eine Pauschalreise handeln, das heißt die Ferienhausagentur müsste für etwaige Verspätungen oder Ausfälle der Reederei ggf. geradestehen. Dies scheint unverhältnismäßig.

Drei-Stunden-Regelung

Die im Entwurf der EU-Kommission vorgesehene Drei-Stunden-Regelung geht mit massiven Problemen einher. Allein die Prüfung, ob eine Einzelreiseleistung oder doch eine Pauschalreise vorliegt, ist technisch aufwendig und kaum angemessen zu realisieren. Die Vertragsänderung führt mannigfachen Aufwand mit sich, so müssten beispielsweise Reisekalkulation und Reisepreis, sowie AGBs nachträglich an den neuen Status angepasst werden, der Reisende müsste neue angepasste Informationen erhalten etc.

Über den Deutschen Ferienhausverband e. V.

Der Deutsche Ferienhausverband mit Sitz in Berlin wurde im Dezember 2013 gegründet und ist mit rund 60 Mitgliedern Deutschlands größter Branchenverband im Ferienhausegment. Zu unseren Mitgliedern zählen Vermieter, Agenturen, regional, deutschlandweit und international tätige Plattformen für die Vermittlung von Ferienwohnungen und -häusern, Meta-Suchmaschinen und Marktplätze für Ferienwohnungen und -häuser sowie Dienstleister für die Ferienhausbranche.

Ziel des Verbands ist es, die Interessen der Branche gegenüber Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit zu vertreten und Urlaubern durch die Entwicklung einheitlicher Qualitätsstandards Hilfestellung bei der Online-Buchung von Feriendomizilen an die Hand zu geben.

Der Deutsche Ferienhausverband ist Mitglied im Deutschen Tourismusverband und Gründungsmitglied im Aktionsbündnis Tourismusvielfalt.

Weitere Informationen unter www.deutscher-ferienhausverband.de